

Gebührenordnung der Handelskammer Hamburg

vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert am 25. Februar 2025

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Handelskammer, so weit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.

(2) Die Handelskammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise durch die Gebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die Handelskammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Handelskammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Handelskammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 8 IHKG.

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handelskammer.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handelskammer zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Ursprungszeugnisse	
1.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen je Satz (Original einschließlich Durchschriften)	9,00 €
1.2	Ausstellung von Ursprungszeugnissen im elektronischen Verfahren	9,00 €
2	Bescheinigung einer Langzeiterklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung	22,00 €
3	Bescheinigung von Handelsrechnungen und Ausstellung sonstiger dem Außenwirtschaftsverkehr dienender Bescheinigungen	
3.1	Bescheinigung von Handelsrechnungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen (Original einschließlich Durchschriften)	9,00 €
3.2	Bescheinigung von Handelsrechnungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen im elektronischen Verfahren	9,00 €
3.3	EU-Bescheinigungen	34,00 €
4	Ausstellung eines Zollpassierscheinheftes (Carnet A.T.A. / C.P.D.)	
4.1	Ausstellung eines Carnets für Kammerzugehörige	65,00 €
4.2	Ausstellung eines Carnets für Nichtkammerzugehörige	105,00 €
4.3	Regulierung eines nicht ordnungsgemäß zurückgegebenen Carnets für Kammerzugehörige	20,00 €
4.4	Regulierung eines nicht ordnungsgemäß zurückgegebenen Carnets für Nichtkammerzugehörige	30,00 €
5	Betreuung von Auszubildenden und Umschülern	66,00 €
6	Prüfungen für Auszubildende	
6.1	Zwischenprüfungen	
6.1.1	ohne Fertigkeitsprüfung	85,00 €
6.1.2	mit Fertigkeitsprüfung	109,00 €
6.1.3	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)	nach Aufwand
6.2	Abschlussprüfungen	
6.2.1.1	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsprüfung	109,00 €
6.2.1.2	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung mit Fertigkeitsprüfung	133,00 €
6.2.2.1	am Ausbildungszeitende ohne Fertigkeitsprüfung	182,00 €
6.2.2.2	am Ausbildungszeitende mit Fertigkeitsprüfung	242,00 €
6.2.2.3	am Ausbildungszeitende mit besonderer Prüfungsform ohne Fertigkeitsprüfung	266,00 €
6.2.2.4	am Ausbildungszeitende mit besonderer Prüfungsform mit Fertigkeitsprüfung	321,00 €
6.2.3	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)	nach Aufwand
6.2.4	andere Prüfungen (nach Aufwand)	61,00 bis 363,00 €
6.3	Wiederholung der Abschlussprüfung	gem. Ziffern 6.2.1.1 bis 6.2.4
7	Prüfungen für Externe und Umschüler (§ 45 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes)	
7.1	Bearbeitung von Zulassungsanträgen	gem. Ziffer 5
7.2	Abschlussprüfungen	

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
7.2.1	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsprüfung	6.2.1.1 zzgl. 30,00 €
7.2.2	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung mit Fertigkeitsprüfung	6.2.1.2 zzgl. 30,00 €
7.3.1	Prüfung ohne Fertigkeitsprüfung	6.2.2.1 zzgl. 30,00 €
7.3.2	Prüfung mit Fertigkeitsprüfung	6.2.2.2 zzgl. 30,00 €
7.3.3	Prüfung mit besonderer Prüfungsform ohne Fertigkeitsprüfung	6.2.2.3 zzgl. 30,00 €
7.3.4	Prüfung mit besonderer Prüfungsform mit Fertigkeitsprüfung	6.2.2.4 zzgl. 30,00 €
7.4	besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)	nach Aufwand
7.5	andere Prüfungen (nach Aufwand)	50,00 bis 300,00 €
7.6	Wiederholung der Abschlussprüfung	gem. Ziffern 7.2.1 bis 7.5
7.7	Zwischenprüfungen	
7.7.1	ohne Fertigkeitsprüfung	6.1.1 zzgl. 30,00 €
7.7.2	mit Fertigkeitsprüfung	6.1.2 zzgl. 30,00 €
7.7.3	besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung Maschinen usw.)	nach Aufwand
7a	Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§§ 50b ff. BBiG)	
7a.1	Bearbeitung von Zulassungsanträgen	
7a.1.1	Feststellungsverfahren (alle Feststellungsverfahren, ohne Ergänzungsverfahren)	261,00 €
7a.1.2	Ergänzungsverfahren	164,00 €
7a.2	Durchführung Feststellungsverfahren	
7a.2.1	Einfache Feststellungsverfahren	
7a.2.1.1	Antrag auf Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit	990,00 €
7a.2.1.2	Antrag auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit	80 % von Ziffer 7a.2.1.1
7a.2.1.3	Antrag auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	70 % von Ziffer 7a.2.1.1
7a.2.1.4	Ergänzungsverfahren bei einfachen Feststellungsverfahren	50 % von Ziffer 7a.2.1.1
7a.2.2	Aufwändige Feststellungsverfahren	
7a.2.2.1	Antrag auf Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit	1.562,00 €
7a.2.2.2	Antrag auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit	80 % von Ziffer 7a.2.2.1
7a.2.2.3	Antrag auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	70 % von Ziffer 7a.2.2.1
7a.2.2.4	Ergänzungsverfahren bei aufwändigen Feststellungsverfahren	50 % von Ziffer 7a.2.2.1
7a.3	Rücktritt nach Beginn der Durchführung des Feststellungsverfahrens	bis zu 50 % von Ziffern 7a.2.1.1 bis 7a.2.1.4 und Ziffern 7a.2.2.1 bis 7a.2.2.4
7a.4	Besondere durch den Referenzberuf bedingte Aufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)	nach Aufwand
8	Fort- und Weiterbildungsprüfungen	
8.1	Bearbeitung von Zulassungsanträgen	66,00 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
8.2	Industrie- und Fachmeister/-in (soweit in diesem Tarif nicht besonders genannt)	
8.2.1	Grundgebühr Industrie- und Fachmeister/-in	726,00 €
8.2.2	mit besonderer Prüfungsform (z.B. Projektarbeit)	908,00 €
8.2.3	mit integrierter Ausbilder-Eignungsprüfung	zusätzlich 213,00 €
8.3	Fachwirte und Fachkaufleute (soweit in diesem Tarif nicht besonders genannt)	
8.3.1	Grundgebühr Fachwirt/-in und Fachkaufmann/-frau	605,00 €
8.3.2	mit besonderer Prüfungsform (z.B. Projektarbeit)	726,00 €
8.3.3	mit integrierter Ausbilder-Eignungsprüfung	zusätzlich 213,00 €
8.4	Betriebswirt/-in und Technische/-r Betriebswirt/-in	908,00 €
8.5	Berufspädagoge/-in	908,00 €
8.6	Aus- und Weiterbildungspädagoge/-in	908,00 €
8.7	Bilanzbuchhalter/-in	726,00 €
8.8	Medienfachwirt/-in	847,00 €
8.9	Pharmareferent/-in	363,00 €
8.10	Schutz- und Sicherheitsfachkraft	363,00 €
8.11	Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	339,00 €
8.12	Fremdsprachenkorrespondent/-in	330,00 €
8.13	Ausbildereignung (AEVO)	213,00 €
8.14	andere Fort- und Weiterbildungsprüfungen (nach Aufwand)	121,00 bis 908,00 €
8.15	besondere durch die Fort- und Weiterbildungsprüfung bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)	nach Aufwand
8.16	Wiederholung einer Fort- oder Weiterbildungsprüfung (ganz oder teilweise)	121,00 bis 908,00 €
8.17	Rücktritt von einer Fort- oder Weiterbildungsprüfung	55,00 €
9	Gleichstellung von Prüfungszeugnissen (nach Aufwand)	40,00 bis 100,00 €
10	Zweitschriften und Übersetzungen von Prüfungszeugnissen oder Urkunden in der Aus- und Fortbildung	
10.1	Zweitschriften von Prüfungszeugnissen oder Urkunden in der Aus- und Fortbildung (nach Aufwand)	50,00 bis 100,00 €
10.2	Übersetzungen von Prüfungszeugnissen oder Urkunden in der Aus- und Fortbildung (nach Aufwand)	50,00 bis 100,00 €
11	Sonstige Bescheinigungen oder Beglaubigungen im Bereich Berufsbildung (nach Aufwand)	5,00 bis 50,00 €
12	Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde	
12.1	Lehrgangsanerkennung und Prüfungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GGVSEB i. V. m. Abschnitt 8.2.2 ADR Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE	
12.1.1	Anerkennung eines Lehrgangs für Lehrgangsveranstalter	
12.1.1.1	für den ersten angemeldeten Kurs	500,00 €
12.1.1.2	für jeden weiteren angemeldeten Kurs	220,00 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.1.2	Wiederanerkennung von Lehrgängen	50 % von Ziffern 12.1.1.1 und 12.1.1.2
12.1.3	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs (nach Aufwand)	60,00 bis 300,00 €
12.1.4	Lehrgangsgebühr	120,00 €
12.1.5	Prüfung und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung nach Teilnahme am Lehrgang (Erteilung, Erweiterung, Verlängerung)	52,00 €
12.2	Lehrgangsanerkennung zur Schulung der Gefahrgutbeauftragten sowie Prüfungen und Schulungsbescheinigungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)	
12.2.1	Lehrgangsanerkennung / erster Verkehrsträger	910,00 €
12.2.2	Lehrgangsanerkennung / weiterer Verkehrsträger	370,00 €
12.2.3	Wiederanerkennung von Lehrgängen ohne wesentliche Änderung	50 % von Ziffern 12.2.1 und 12.2.2
12.2.4	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs (nach Aufwand)	80,00 bis 280,00 €
12.2.5	Abnahme der Prüfung	150,00 €
12.3	Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)	
12.3.1	Grundqualifikation	
12.3.1.1	Theoretische Prüfung „Grundqualifikation“	260,00 €
12.3.1.2	Praktische Prüfung „Grundqualifikation“/praktische Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“	1.400,00 €
12.3.1.3	Praktische Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“	1.200,00 €
12.3.2	Theoretische Prüfung und Bescheinigung „beschleunigte Grundqualifikation“	120,00 €
12.4	Gewerberechtliche Unterrichtung und Bescheinigungen im Gaststättengewerbe	
12.4.1	Unterrichtung und Bescheinigung im Gaststättengewerbe	70,00 €
12.4.2	Sonderunterrichtung und Bescheinigung für Teilnehmer, bei denen die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist	170,00 €
12.4.3	Bescheinigung nach § 4 Absatz 1 des Gaststättengesetzes für Personen, die durch anderweitige Ausbildung von der Unterrichtung freigestellt sind	30,00 €
12.5	Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater	
12.5.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	320,00 €
12.5.2	Wiederholung schriftlicher und praktischer Prüfungsteil	vgl. 12.5.1
12.5.3	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	240,00 €
12.5.4	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	180,00 €
12.5.5	Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung	gebührenfrei
12.5.6	Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung	140,00 €
12.6	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater	
12.6.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.6.1.1	Schriftliche Prüfung (VP) in drei Kategorien	390,00 €
12.6.1.2	Schriftliche Prüfung (VP) in zwei Kategorien	360,00 €
12.6.1.3	Schriftliche Prüfung (VP) in einer Kategorie	330,00 €
12.6.2	Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	gem. 12.6.1.1 bis 12.6.1.3
12.6.3	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
12.6.3.1	Schriftliche Prüfung (TP) in zwei Kategorien	260,00 €
12.6.3.2	Schriftliche Prüfung (TP) in einer Kategorie	240,00 €
12.6.4	Wiederholung Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	gem. 12.6.3.1 und 12.6.3.2
12.6.5	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	220,00 €
12.6.6	Spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV	gem. 12.6.1.1 bis 12.6.1.3 sowie 12.6.3.1 und 12.6.3.2
12.6.7	Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung	gem. 12.6.2, 12.6.4 und 12.6.5
12.6.8	Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung	gebührenfrei
12.6.9	Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung	50 % der Anmeldegebühr nach 12.6.1 bis 12.6.7
12.7	Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler	
12.7.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	330,00 €
12.7.2	Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	wie 12.7.1
12.7.3	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	220,00 €
12.7.4	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	220,00 €
12.7.5	Spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 5 ImmVermV	wie 12.7.1
12.7.6	Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung	wie 12.7.2, 12.7.4
12.7.7	Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung	gebührenfrei
12.7.8	Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung	50 % der Anmeldegebühr nach 12.7.1 bis 12.7.5
12.8	Sachkundeprüfung und Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
12.8.1	Sachkundeprüfung Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil	175,00 €
12.8.2	Wiederholung schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil der Sachkundeprüfung	wie 12.8.1
12.8.3	Wiederholung nur mündlicher Prüfungsteil der Sachkundeprüfung	90,00 €
12.8.4	Unterrichtung und Bescheinigung im Bewachungsgewerbe	400,00 €
12.9	Sachkenntnisprüfung freiverkäufliche Arzneimittel	80,00 €
12.10	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	
12.10.1	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr, Notfallrettung und Krankentransport	220,00 €
12.10.2	Entscheidung über den Antrag einer leitenden Tätigkeit	100,00 bis 200,00 €
12.11	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	
12.11.1	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	250,00 €
12.11.2	Entscheidung über den Antrag einer leitenden Tätigkeit	100,00 bis 200,00 €
12.12	Fachkundeprüfung Personenkraftverkehr	
12.12.1	Fachkundeprüfung Personenkraftverkehr	vgl. 12.11.1

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
12.12.2	Entscheidung über den Antrag einer leitenden Tätigkeit	100,00 bis 200,00 €
12.13	Prüfung gemäß § 26a WEG	
12.13.1	Vollprüfung (schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil)	300,00 €
12.13.2	Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil)	entsprechend Ziff. 12.13.1
12.13.3	Wiederholung mündlicher Prüfungsteil	155,00 €
12.13.4	Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung	gebührenfrei
12.13.5	Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung	50 % der Anmeldegebühr nach Ziff. 12.13.1 bis 12.13.3
13	Öffentliche Bestellung und Vereidigung; Anerkennung von Sachverständigen	
13.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen / Messern, Wägern, Probenehmern und ähnlichen fachkundigen Personen / Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	900,00 €
13.2	Wiederbestellung / Wiederanerkennung von Sachverständigen oder Erweiterung des Sachgebiets / Wiederbestellung von Messern, Wägern, Probenehmern und ähnlichen fachkundigen Personen	300,00 €
13.3	Übernahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung aus einem anderen Kammerbezirk (Sitzverlegung)	200,00 €
13.4	Anerkennung / Errichtung einer Zweigniederlassung in Hamburg	150,00 €
13.5	Rücknahme/Widerruf einer öffentlichen Bestellung oder einer Anerkennung	200,00 bis 600,00 €
14	Sachkundebescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
14.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Grund einer erfolgreich abgelegten einschlägigen IHK- oder HwK-Ausbildungsabschluss- oder Fortbildungsprüfung	10,00 €
14.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Grund anderer (Teil-) Prüfungen	40,00 bis 200,00 €
14.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Grund einschlägiger beruflicher Vorkenntnisse	40,00 €
15	Versicherungsvermittler/-berater (§ 34d GewO)	
15.1	Erlaubnis § 34 d GewO	
15.1.1	Erlaubnisverfahren	250,00 bis 320,00 €
15.1.2	Erlaubnisverfahren Berater gemäß § 156 Abs. 2 GewO; Umschreibung der Erlaubnis	90,00 €
15.1.3	Erlaubnisbefreiung/produktakzessorische Vermittler	150,00 €
15.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, Ziffer 15.1.5 liegt vor.	50,00 bis 140,00 €
15.1.5	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	100,00 bis 230,00 €
15.2	Register (§11a GewO)	

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
15.2.1	Eintragungen in das Register	
15.2.1a	a) Aufnahme in das Register	60,00 €
15.2.1b	b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige	gebührenfrei
15.2.1c	c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	10,00 bis 35,00 €
15.2.2	Löschung aus dem Register	gebührenfrei
15.2.3	Eintragung in das Register je Angestellte	
15.2.3a	Aufnahme in das Register im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Gewerbetreibenden in das Register (Ziffer 15.2.1a)	20,00 €
15.2.3b	Spätere Aufnahme in das Register	30,00 €
15.2.4	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten, je Staat	20,00 €
15.2.5	Meldung von Änderungen für andere EU-Staaten, je Staat	20,00 €
15.2.6	Meldung der Löschung für andere EU-Staaten, je Staat	20,00 €
15.2.7	Schriftliche Auskunft gemäß §11a Absatz 2 GewO	25,00 €
15.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 23 VersVermV	25,00 bis 150,00 €
15.4	Auskünfte nach Ziff. 15.1 bis 15.2.7 an Dienststellen der FHH	gebührenfrei
16	Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 34f und h GewO)	
16.1	Erlaubnis §§ 34f, h GewO	
16.1.1	Erlaubnisverfahren	250,00 bis 320,00 €
16.1.2	Erweiterung der Gewerbeerlaubnis um eine oder zwei Kategorien	65,00 €
16.1.3	Erlaubnisverfahren gem. § 34h Abs. 1 Satz 5 GewO mit Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO	70,00 €
16.1.4	Anforderung des Prüfungsberichts gem. § 24 Abs.1 FinVermV	50,00 €
16.1.5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	25,00 bis 150,00 €
16.1.6	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, Ziffer 16.1.7 liegt vor.	50,00 bis 140,00 €
16.1.7	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	100,00 bis 230,00 €
16.2	Register (§ 11a GewO)	
16.2.1	Eintragungen in das Register (Gewerbetreibender)	
16.2.1a	a) Aufnahme in das Register	60,00 €
16.2.1b	b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige	gebührenfrei
16.2.1c	c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	10,00 bis 35,00 €
16.2.2	Löschung aus dem Register	gebührenfrei
16.2.3	Eintragungen in das Register je Angestellte	
16.2.3a	a) Aufnahme in das Register im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Gewerbetreibenden in das Register (Ziffer 16.2.1.a)	20,00 €
16.2.3b	b) Spätere Aufnahme in das Register	30,00 €
16.2.4	Schriftliche Auskunft gemäß § 11a Abs. 2 GewO	25,00 €
16.3	Auskünfte nach Ziff. 16.1 bis 16.2.4 an Dienststellen der FHH	gebührenfrei
17	Immobilienkreditvermittler (§ 34i GewO)	
17.1	Erlaubnis § 34i GewO	

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
17.1.1	Erlaubnisverfahren	250,00 bis 320,00 €
17.1.2	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn. Ziffer 17.1.3 liegt vor.	50,00 bis 140,00 €
17.1.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	100,00 bis 230,00 €
17.2	Register (§11a GewO)	
17.2.1	Eintragungen in das Register (Gewerbetreibender)	
17.2.1a	a) Aufnahme in das Register	60,00 €
17.2.1b	b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige	gebührenfrei
17.2.1c	c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	10,00 bis 35,00 €
17.2.2	Eintragungen in das Register je Angestellte	
17.2.2a	a) Aufnahme in das Register im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Gewerbetreibenden in das Register (Ziffer 17.2.1.a)	20,00 €
17.2.2b	b) Spätere Aufnahme in das Register	30,00 €
17.2.3	Löschung aus dem Register (Angestellte)	gebührenfrei
17.2.4	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten, je Staat	20,00 €
17.2.5	Meldung von Änderungen für andere EU-Staaten, je Staat	20,00 €
17.2.6	Meldung der Löschung für andere EU-Staaten, je Staat	20,00 €
17.2.7	Eintragungen in das Register (Gewerbetreibender mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat)	60,00 €
17.2.8	Löschung aus dem Register (Gewerbetreibender mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat)	20,00 €
17.2.9	Schriftliche Auskunft gemäß § 11a Abs. 2 GewO	15,00 €
17.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. §15 ImmVermV	25,00 bis 150,00 €
17.4	Auskünfte nach Ziff. 17.1 bis 17.2.8 an Dienststellen der FHH	gebührenfrei
18	Amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung	
18.1a	a) Eintragung in das Amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung für die Dauer von 12 Monaten einschließlich Ausstellung eines Zertifikates	60,00 €
18.1b	b) Nachträgliche Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen und/oder des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Eintragung, es sei denn, Ziff. 18.2 liegt vor	10,00 bis 30,00 €
18.1c	c) Ablehnung einer Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	10,00 bis 30,00 €
18.2	Rücknahme, Widerruf der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis gemäß §§ 48, 49 HmbVwVfG	30,00 bis 60,00 €
19	Mahn- und Beitreibungsgebühren	
19.1	Mahngebühren	10,00 €
19.2	Beitreibungsgebühren	25,00 €
20	Weitere Gebührentatbestände	
20.1	Ersatzbescheinigungen, sonstige Bescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften, Umschreibung von Schulungsnachweisen	30,00 €
20.2	Gebühr für erfolglosen Widerspruch	
20.2.1	Widerspruch gegen Entscheidung bei Ausbildungsprüfungen	90,00 €

<u>Ziffer</u>	<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
20.2.2	Widerspruch gegen Entscheidung bei Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§§ 50b ff. BBiG)	90,00 €
20.2.3	Widerspruch gegen Entscheidung bei Fortbildungsprüfungen	180,00 €
20.2.4	Widerspruch gegen gewerberechtliche Entscheidungen einschließlich Sach- und Fachkundeprüfungen	180,00 €
20.2.5	Sonstige Widersprüche (z. B. für Beitragswidersprüche oder Widersprüche gegen Gebührenbescheid)	45,00 bis 2.000,00 €
20.3	Fertigung von Kopien	Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien bestimmen sich unmittelbar auf Grundlage der Anlage 1 Teil 9 Auslagen Nr. 9000 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
20.4	Gewerbemeldeverfahren	Entsprechend der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17.12.1991 (HmbGVBl. I S. 475) in der jeweils geltenden Fassung (Anl. WiVwGebO HA 1991)
20.4.1	Bescheinigung von Anzeigen (§ 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung) über	
20.4.1.1	den Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung	entsprechend Nr. 1.1.1.1 Anl. WiVwGebO HA 1991 (20 Euro)
20.4.1.2	die Verlegung des Gewerbebetriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung)	entsprechend Nr. 1.1.1.2 Anl. WiVwGebO HA 1991 (20 Euro)
20.4.1.3	den Wechsel des Gegenstands des Gewerbes oder die Ausdehnung des Gegenstands oder die Aufgabe des Betriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 der Gewerbeordnung)	entsprechend Nr. 1.1.1.3 Anl. WiVwGebO HA 1991 (gebührenfrei)
20.4.2	Zweitschrift einer Bescheinigung nach Ziff. 19.4.1	entsprechend Nr. 1.1.2 Anl. WiVwGebO HA 1991 (10 Euro)
20.5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)	Entsprechend der Anlage zur Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. I S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.